



Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.626.203

Wien, am 26. August 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Sabine Schatz, Wolfgang Moitzi, Genossinnen und Genossen haben am 30. Juni 2026 unter der Nr. **6442/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „rechtsextreme Vorfälle und mutmaßliche NS-Wiederbetätigung im Umfeld eines Burschenschaftsfestes in Leoben (Steiermark)“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Seit wann sind dem Bundesministerium für Inneres bzw. den Sicherheitsbehörden die in den Medien geschilderten Vorfälle im Zusammenhang mit dem genannten Burschenschaftsfest in Leoben bekannt?*

Am 20. Juni 2026, um 02:33 Uhr, wurde eine sicherheitspolizeiliche Streife von der Landesleitzentrale aufgrund einer Auseinandersetzung zwischen einem Taxilenker und drei unbekannten Tätern zur Einsatzörtlichkeit beordert.

Zur Frage 2:

- *Wann wurden die Ermittlungen aufgrund der bekannt gewordenen Vorfälle eingeleitet?*

Die Ermittlungen wurden unmittelbar an der Einsatzörtlichkeit durch die sicherheitspolizeiliche Streife eingeleitet.

Zur Frage 3:

- *Wegen des Verdachts welcher strafrechtlichen Delikte wird aktuell ermittelt? (Bitte um Auflistung)*

Es wird aufgrund des Verdachtes nach §§ 15 iVm 87 Strafgesetzbuch und § 3g Verbotsgesetz 1947 ermittelt.

Zur Frage 4:

- *Wie viele Personen werden derzeit als Beschuldigte geführt?*

Derzeit werden vier Personen als Beschuldigte geführt.

Zu den Fragen 5, 8 bis 11 und 13:

- *Wie viele Personen wurden im Zuge der Ermittlungen bislang einvernommen?*
- *Wurden bei den Beschuldigten Hausdurchsuchungen, Sicherstellungen oder Beschlagnahmen durchgeführt?*
 - a. *Wenn ja, wie viele Hausdurchsuchungen wurden durchgeführt, welche Gegenstände wurden sichergestellt oder beschlagnahmt? (Bitte um Auflistung)*
 - b. *Wenn ja, wann erfolgte die richterliche Anordnung*
- *Wurde geprüft, ob einzelne Beschuldigte oder Beteiligte Inhaber waffenrechtlicher Dokumente sind?*
 - a. *Wenn ja: Wurden waffenrechtliche Maßnahmen geprüft oder gesetzt?*
- *Wurde im konkreten Fall geprüft, ob gegenüber einzelnen Beschuldigten oder Beteiligten nach § 13 WaffG ein vorläufiges Waffenverbot bzw. nach § 12 WaffG ein Waffenverbot zu verhängen ist, insbesondere vor dem Hintergrund allfälliger Ermittlungen wegen nationalsozialistischer Wiederbetätigung oder sonstiger extremistischer Delikte?*
 - a. *Wenn nein: Warum nicht?*
- *Welche Erkenntnisse liegen hinsichtlich des mutmaßlichen tätlichen Angriffs auf den Taxilenker vor?*
- *Wurden digitale Spuren, insbesondere Chatgruppen, Social-Media-Beiträge, Fotos oder Videos der Veranstaltung, in die Ermittlungen einbezogen?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Fragen betreffen Detailinhalte eines anhängigen, nicht öffentlichen (§ 12 Strafprozessordnung 1975) Ermittlungsverfahrens, weshalb zu den Fragen nicht Stellung genommen werden kann. Durch die Offenlegung von Details, die für die strafbehördlichen Ermittlungen von Bedeutung sein können, könnte der weitere Verlauf der strafbehördlichen Ermittlungen negativ beeinflusst und die Aufklärung der Straftaten gefährdet werden.

Zur Frage 6:

- *Ist das Landesamt für Staatsschutz und Extremismusbekämpfung mit den Ermittlungen befasst?*
 - a. *Wenn ja, seit wann?*

Am 22. Juni 2026 erfolgte die Übernahme der Ermittlungen durch das Landesamt Staatsschutz und Extremismusbekämpfung Steiermark.

Zur Frage 7:

- *Wurden im Zusammenhang mit den Vorfällen Anzeigen nach dem Verbotsgesetz erstattet?*
 - a. *Wenn ja, wie viele?*
 - b. *Gegen wie viele Personen?*

Derzeit wird gegen eine Person nach dem Verbotsgesetz 1947 ermittelt.

Zur Frage 12:

- *Waren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter privater Sicherheitsdienste, Ordnerdienste oder vereinsinterner Sicherheitsstrukturen bei der Veranstaltung eingesetzt?*
 - a. *Wenn ja: Wurden diese Personen im Zuge der Ermittlungen einvernommen?*

Die Beantwortung der Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres, weshalb von einer diesbezüglichen Beantwortung Abstand genommen wird.

Zu den Fragen 14 bis 18:

- *Liegen den Sicherheitsbehörden Erkenntnisse über nationalsozialistische, rechtsextreme, antisemitische oder rassistische Vorfälle im Zusammenhang mit den beteiligten Personen oder Organisationen aus der Vergangenheit vor?*
- *Sind einzelne der Beschuldigten oder Beteiligten den Sicherheitsbehörden bereits aufgrund nationalsozialistischer, rechtsextremer, antisemitischer oder rassistischer Aktivitäten bekannt gewesen?*

- *Wurden im Zusammenhang mit dem oben genannten Fest oder dessen Organisatoren im Vorfeld polizeiliche Gefährdungs- oder Lageeinschätzungen vorgenommen?*
a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
- *Wurde geprüft, ob einzelne Teilnehmerinnen oder Teilnehmer aus Deutschland oder anderen Staaten den Sicherheitsbehörden wegen rechtsextremer Aktivitäten bekannt sind - und ob deshalb von der Veranstaltung ein erhöhtes Risiko für rechtsextreme, antisemitische, rassistische oder nationalsozialistische Äußerungen oder Handlungen ausgehen könnte?*
- *War den Sicherheitsbehörden im Vorfeld bekannt, dass der deutsche AfD-Bundestagsabgeordnete Matthias Helferich, der sich selbst als „das freundliche Gesicht des Nationalsozialismus“ beschreibt, als Gastredner auftreten sollte?*

Auf Grund des überwiegenden Geheimhaltungsinteresses der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, muss von einer Beantwortung der Frage Abstand genommen werden. Hierzu darf angeführt werden, dass aus jedweder Beantwortung – und sei es auch eine verneinende – Rückschlüsse gezogen werden können. Durch das Bekanntwerden, ob und wenn ja, welche Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt werden, oder von Informationen zu einer etwaigen Überprüfung einzelner Teilnehmer sowie über die Teilnahme einzelner, konkreter Personen könnten aktuelle oder zukünftige Ermittlungen konterkariert und die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden erschwert bzw. in gewissen Bereichen unmöglich gemacht werden.

Zur Frage 19:

- *Wie viele polizeiliche Einsätze gab es im Zusammenhang mit der oben genannten Veranstaltung?*

Es kam zu einem polizeilichen Einsatz.

Zu den Fragen 20 bis 23:

- *Welche Erkenntnisse liegen in Ihrem Ressort hinsichtlich möglicher Verbindungen der beteiligten Personen zu nationalsozialistischen, rechtsextremen, antisemitischen oder rassistischen Netzwerken, Gruppierungen oder Personen vor?*
- *Liegen der DSN Erkenntnisse vor, wonach studentische Verbindungen, Burschenschaften oder einzelne ihrer Mitglieder in Österreich in den vergangenen 5 Jahren vermehrt als Schnittstellen zu nationalsozialistischen, rechtsextremen, antisemitischen oder rassistischen Netzwerken aufgetreten sind?*
a. Wenn ja: Welche allgemeine sicherheitsbehördliche Bewertung ergibt sich daraus?

- *Liegen der DSN Erkenntnisse über frühere Veranstaltungen der genannten Burschenschaft vor, bei denen rechtsextreme, antisemitische, rassistische oder nationalsozialistische Inhalte verbreitet wurden?*
- *Sind Ihrem Ressort in den vergangenen fünf Jahren weitere Vorfälle mit nationalsozialistischen, rechtsextremen, antisemitischen oder rassistischen Hintergrund im Umfeld studentischer Verbindungen bzw. Burschenschaften in Leoben bekannt geworden?*
 - Wenn ja, wie viele Vorfälle waren dies?*
 - Um welche Delikte handelte es sich jeweils?*

Diese Fragen sind keiner Beantwortung zugänglich, da die gewählten Begriffe „mögliche Verbindungen“, „Schnittstellen“, „Veranstaltungen“, „Erkenntnisse“, „Vorfälle“ oder „Umfeld“ einer Interpretation bedürfen. Die Interpretation des Willens eines Abgeordneten steht mir jedoch nicht zu.

Zur Frage 24:

- *Wie viele Anzeigen wegen NS-Wiederbetätigung, Verhetzung oder einschlägiger rechtsextremer Delikte wurden in den Jahren 2021 bis 2025 im Bezirk Leoben registriert (bitte nach Jahren und Delikten aufschlüsseln)?*

Bezirk Leoben	Anzeigen nach dem Verbotsgesetz 1947	Anzeigen nach § 283 StGB (Verhetzung)
Jahr 2021	7	1
Jahr 2022	14	1
Jahr 2023	7	0
Jahr 2024	8	2
Jahr 2025	13	5
Summe	49	9

Zu den Fragen 25 und 28:

- *Welche Bedeutung misst das für Verfassungsschutz zuständige Staatssekretariat dem in Ausarbeitung befindlichen Nationalen Aktionsplan gegen Rechtsextremismus vor dem Hintergrund dieser aktuellen rechtsextremen Vorfälle bei?*
- *Welche Schlussfolgerungen zieht das BMI aus den Vorfällen für den sicherheitsbehördlichen Umgang mit Veranstaltungen, bei denen ein rechtsextremer Bezug naheliegt?*

Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Zu den Fragen 26 und 27:

- *Wird der Nationale Aktionsplan gegen Rechtsextremismus Maßnahmen zur besseren Früherkennung rechtsextremer Radikalisierung, Vernetzung und Mobilisierung enthalten?*
- *Wird der Nationale Aktionsplan gegen Rechtsextremismus Maßnahmen zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern, Sicherheitsbehörden, Bildungseinrichtungen, Wissenschaft und Zivilgesellschaft enthalten?*

Der nationale Aktionsplan Rechtsextremismus stellt ein deutliches Zeichen zur Vorbeugung und Eindämmung weiterer Radikalisierungstendenzen im Rechtsextremismus dar. Die (koordinierten und evidenzbasierten) Maßnahmen sollen darauf abzielen, rechtsextremistischen Tendenzen und deren Auswirkungen auf die Gesellschaft präventiv und repressiv zu begegnen. Kern des Plans ist ein gesamtgesellschaftlicher Ansatz, der verschiedene Handlungsfelder wie Bildung, Zivilgesellschaft, Sicherheit und Justiz integriert. Durch die Koordination verschiedener staatlicher Stellen, der Zivilgesellschaft sowie Vertreterinnen und Vertretern von Landesregierungen werden sowohl präventive Maßnahmen zur Früherkennung als auch die effektive Strafverfolgung gefördert, um den Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt dauerhaft zu sichern.

Gerhard Karner

